

## Strukturreform Psychotherapie

Wie bereits in unserem Newsletter vom 4. Mai 2017 angekündigt, treten zum 1. Juli 2017 weitere Änderungen in Kraft. Diese wurden vom Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 396. Sitzung am 8. Mai 2017 beschlossen und betreffen vor allem die antragsgebundenen Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM. Dieser Abschnitt wurde in Gänze neu strukturiert, indem für eine transparentere Darstellung von Einzel- und Gruppentherapien bzw. der Zuschläge eine Unterteilung in die Abschnitte 35.2.1, 35.2.2 und 35.2.3 erfolgte. Die bisherigen Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2 werden gestrichen und neue Gebührenordnungspositionen in die neuen Abschnitte aufgenommen. Um die neue Systematik bei der Abbildung aller Gebührenordnungspositionen im Bereich der Psychotherapie zu ermöglichen, erhalten auch die psychodynamischen Testverfahren in Abschnitt 35.3 neue Ziffern.

Zur besseren Übersicht haben wir die Umstellung der alten in die neuen Gebührenordnungspositionen, getrennt nach Abschnitten (35.2.1, 35.2.2, 35.2.3 und 35.3), am Ende dieses Newsletters in einzelnen Tabellen abgebildet und eine Übersicht der bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichen beigefügt.

### Rückwirkende Anpassung psychotherapeutischer Leistungen

Der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 die Bewertung für die psychotherapeutische Sprechstunde und für die Akutbehandlung auf das Niveau der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen rückwirkend zum 1. April 2017 angehoben. Im Zuge dessen wurde auch die Bewertung des Strukturzuschlages für diese Leistungen angepasst. Der Beschluss regelt ferner, dass die psychotherapeutische Sprechstunde und der dazugehörige Strukturzuschlag der fachärztlichen Grundversorgung zugerechnet werden und somit in diesen Behandlungsfällen die Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) berechnungsfähig sind.

### Abschnitt 35.2.1 Einzeltherapien

Im neuen Abschnitt 35.2.1 „Einzeltherapien“ werden die tiefenpsychologische, die analytische und die verhaltenstherapeutische Kurz- und Langzeittherapie abgebildet. Mit der Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie wurde das Kontingent für die Kurzzeittherapie in zwei Blöcke zu je zwölf Stunden aufgeteilt. Für die Umsetzung im EBM werden je Therapieverfahren zwei neue Gebührenordnungspositionen für die Kurzzeittherapie aufgenommen.

### Abschnitt 35.2.2 Gruppentherapien

Im neuen Abschnitt 35.2.2 „Gruppentherapien“ wird die tiefenpsychologische, die analytische und die verhaltenstherapeutische Kurz- und Langzeittherapie abgebildet. Es werden für die Kurzzeit- und die

Langzeittherapiesitzungen jeweils drei neue Katalogleistungen mit jeweils sieben Gebührenordnungspositionen für die definierten Gruppengrößen von drei bis neun Teilnehmern aufgenommen. Sie sind je Teilnehmer berechnungsfähig.

### **Abschnitt 35.2.3 Zuschläge**

Im neuen Abschnitt 35.2.3 „Zuschläge“ werden die bisherigen Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 35251, 35252, 35253 und 35254 abgebildet, wobei die Zuschläge 35252 und 35253 in einem Zuschlag als Gebührenordnungsposition 35572 zusammengeführt werden. Die Zuschläge werden durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

### **Übergangsregelungen**

Übergangsregelungen für vor dem 1. April 2017 bzw. 1. Juli 2017 beantragte Psychotherapien nach der Psychotherapie-Richtlinie:

- Einzeltherapien, die vor dem 1. Juli beantragt wurden, können ab dem 1. Juli nach den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2.1 abgerechnet werden. Dabei richtet sich die Abrechnung von Kurzzeittherapien nach dem erreichten Stand des bewilligten Therapiekontingentes: Die ersten 12 Sitzungen innerhalb des bewilligten Kontingentes sind mit der Gebührenordnungsposition 35401, 35411 oder 35421, die 13. bis 25. Sitzung innerhalb des bewilligten Kontingentes sind mit der Gebührenordnungsposition 35402, 35412 oder 35422 abzurechnen. Die Kennzeichnung dieser Leistungen erfolgt mit bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichen.
- Bei Gruppentherapien (Kurzzeittherapien), die vor dem 1. April beantragt wurden, können ab dem 1. Juli innerhalb des bis zum 31. März beantragten Therapiekontingentes bis zu 25 Sitzungen abgerechnet werden. Die 25. Sitzung ist mit den Gebührenordnungspositionen 35503 bis 35509, 35523 bis 35529 und 35543 bis 35549 abzurechnen. Die Kennzeichnung dieser Leistungen erfolgt mit bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichen.
- Gruppentherapien, die vor dem 1. Juli beantragt wurden, können ab dem 1. Juli nach den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2.2 abgerechnet werden. Dabei ist die tatsächliche Teilnehmerzahl zu berücksichtigen. Die Kennzeichnung der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2.2 erfolgt mit bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichen.
- Die Abrechnung einer bis zum 31. März beantragten Gruppentherapie mit 2 Teilnehmern im Sinne von § 19 Abs. 6 der Psychotherapie-Vereinbarung erfolgt mit einer bundeseinheitlichen Pseudogeührenordnungsposition nach den Nummern: 80502, 80512, 80522, 80532, 80542 und 80552.

### **Vergütungssystematik für Gruppentherapien**

Wurde bisher nur zwischen kleinen Gruppen (3-4 Teilnehmer) und großen Gruppen (5-9 Teilnehmer) unterschieden, so richtet sich die Höhe der Bewertung ab Juli nach der Anzahl der Teilnehmer. Infolgedessen gibt es für jedes der drei Therapieverfahren jeweils sieben Gebührenordnungspositionen für die Kurzzeittherapie und sieben Gebührenordnungspositionen für die Langzeittherapie, insgesamt 42 Gebührenordnungspositionen. Die Gruppenleistungen wurden dazu neu bewertet. Im Ergebnis steigt das Honorar für Gruppentherapien um ca. 20 Prozent. Die neue Vergütungssystematik für Gruppentherapien gilt auch für solche, die vor dem 1. Juli 2017 beantragt wurden. Die Abrechnung erfolgt ab Juli nach den neuen Gebührenordnungspositionen der Abschnitts 35.2.2.

## **Veränderung in der Antragstellung für Gruppentherapie**

Die neue Struktur des EBM ab dem 1. Juli sieht für jede Teilnehmerzahl in der Gruppentherapie separate Gebührenordnungspositionen vor. Da sich die Therapeuten bei der Antragstellung nicht schon auf eine Gruppengröße festlegen müssen, sollen ab dem 1. Juli bei der Beantragung im Formblatt PTV2 nur die ersten vier Stellen der Gebührenordnungsposition eingetragen werden, die fünfte Stelle wird mit einem „X“ ersetzt.

## **Verordnungen**

Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachfolgend Vertragspsychotherapeuten genannt) dürfen seit Anfang Juni Krankenhausbehandlung und Krankentransportverordnung verordnen. Damit ist der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16. März 2016 in Kraft getreten. Für die Verordnung verwenden Vertragspsychotherapeuten dieselben Formulare wie auch Vertragsärzte: Muster 2 für die Verordnung von Krankenhausbehandlung und Muster 4 für die Verordnung von Krankentransportverordnung. Für die Verordnung von Krankenhausbehandlung gilt, dass bei Indikationen der Psychotherapie-Richtlinie (§ 26) oder der neuropsychologischen Therapie (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung) die Verordnung ohne gesonderte Abstimmung mit dem Arzt ausgestellt werden kann. Bei den übrigen Indikationen aus dem Kapitel V „Psychische und Verhaltensstörungen“ des ICD-10-GM hat der Vertragspsychotherapeut die Krankenhausbehandlung mit dem behandelnden Arzt abzustimmen. Für die Verordnung von Krankentransportverordnung gelten die gleichen Vorgaben wie für Vertragsärzte. Die verordneten Fahrten müssen im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Leistung der Krankenkasse zwingend notwendig sein und die Voraussetzungen nach der Krankentransportrichtlinie erfüllt sein.

Leistungen der psychotherapeutischen Rehabilitation und der Soziotherapie (entsprechend dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 20. April 2017) können Vertragspsychotherapeuten erst nach Anpassung der entsprechenden Vergütung im EBM und Inkrafttreten des Beschlusses des Bewertungsausschusses verordnen. Für die Anpassung hat der Bewertungsausschuss sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinienbeschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses Zeit. Hierzu werden wir Sie gesondert informieren.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird zeitnah auf ihrer Internetseite unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) eine Praxisinformation für alle Vertragspsychotherapeuten zur Verordnung von Krankenhausbehandlung und Krankentransportverordnung veröffentlichen. Darin wird ausführlich alles Wissenswerte zur Verordnung der o.g. Leistungen sowie alle wichtigen Regeln und Grundlagen für die Verordnung aufgeführt.

## **Ausdeckung GOP 22220 und 23220 EBM (psychotherapeutische Gespräche)**

Gemäß Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 29. März 2017 werden die Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 befristet vom 1. April 2017 bis 31. Dezember 2018 extrabudgetär und somit außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert. Aufgrund der Ausdeckung der o.g. Leistungen findet eine rückwirkende PZV-Bereinigung statt.

### **Hinweis auf den Abrechnungswegweiser Psychotherapie**

Gern möchten wir Sie an dieser Stelle erneut auf den „Abrechnungswegweiser für Psychotherapeuten“ der KVSH hinweisen. In dem Wegweiser informieren wir über alle wichtigen Themen, die für das tägliche Handeln der Vertragspsychotherapeuten relevant sind. Der Wegweiser wird derzeit überarbeitet. Die aktualisierte Fassung steht Ihnen ab Mitte Juli unter [www.kvsh.de](http://www.kvsh.de) → Praxis → Abrechnung zur Verfügung.

## Umstellungstabelle Einzeltherapien Kapitel 35.2.1 EBM

Alte GOP	Neue GOP	Beschreibung	Bewertung in Punkten
35200	35401	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie I, Einzelbehandlung)	841 Punkte
	35402	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie II, Einzelbehandlung)	841 Punkte
35201	35405	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)	841 Punkte
35210	35411	Analytische Psychotherapie (Kurzzeittherapie I, Einzelbehandlung)	841 Punkte
	35412	Analytische Psychotherapie (Kurzzeittherapie II, Einzelbehandlung)	841 Punkte
	35415	Analytische Psychotherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)	841 Punkte
35220	35421	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie I, Einzelbehandlung)	841 Punkte
	35422	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie II, Einzelbehandlung)	841 Punkte
35221	35425	Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)	841 Punkte

## Umstellungstabelle Gruppentherapien Kapitel 35.2.2 EBM

Alte GOP	Neue GOP	Beschreibung	Wert in Punkten
35202 35205	35503	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 3 Teilnehmer)	836 Punkte
	35504	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 4 Teilnehmer)	704 Punkte
	35505	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 5 Teilnehmer)	626 Punkte
	35506	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 6 Teilnehmer)	573 Punkte
	35507	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 7 Teilnehmer)	535 Punkte
	35508	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 8 Teilnehmer)	507 Punkte
	35509	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 9 Teilnehmer)	485 Punkte
35203 35208	35513	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 3 Teilnehmer)	836 Punkte
	35514	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 4 Teilnehmer)	704 Punkte
	35515	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 5 Teilnehmer)	626 Punkte
	35516	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 6 Teilnehmer)	573 Punkte
	35517	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 7 Teilnehmer)	535 Punkte
	35518	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 8 Teilnehmer)	507 Punkte
	35519	Tiefenpsychologische Psychotherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 9 Teilnehmer)	485 Punkte
35211 35212	35523	Analytische Therapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 3 Teilnehmer)	836 Punkte
	35524	Analytische Therapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 4 Teilnehmer)	704 Punkte
	35525	Analytische Therapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 5 Teilnehmer)	626 Punkte
	35526	Analytische Therapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 6 Teilnehmer)	573 Punkte
	35527	Analytische Therapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 7 Teilnehmer)	535 Punkte
	35528	Analytische Therapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 8 Teilnehmer)	507 Punkte
	35529	Analytische Therapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 9 Teilnehmer)	485 Punkte
	35533	Analytische Therapie (Langzeittherapie, Gruppe: 3 Teilnehmer)	836 Punkte
	35534	Analytische Therapie (Langzeittherapie, Gruppe: 4 Teilnehmer)	704 Punkte
	35535	Analytische Therapie (Langzeittherapie, Gruppe: 5 Teilnehmer)	626 Punkte
35536	Analytische Therapie (Langzeittherapie, Gruppe: 6 Teilnehmer)	573 Punkte	

	35537	Analytische Therapie (Langzeittherapie, Gruppe: 7 Teilnehmer)	535 Punkte
	35538	Analytische Therapie (Langzeittherapie, Gruppe: 8 Teilnehmer)	507 Punkte
	35539	Analytische Therapie (Langzeittherapie, Gruppe: 9 Teilnehmer)	485 Punkte
35222 35224	35543	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 3 Teilnehmer)	836 Punkte
	35544	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 4 Teilnehmer)	704 Punkte
	35545	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 5 Teilnehmer)	626 Punkte
	35546	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 6 Teilnehmer)	573 Punkte
	35547	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 7 Teilnehmer)	535 Punkte
	35548	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 8 Teilnehmer)	507 Punkte
	35549	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, Gruppe: 9 Teilnehmer)	485 Punkte
	35223 35225	35553	Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 3 Teilnehmer)
35554		Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 4 Teilnehmer)	704 Punkte
35555		Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 5 Teilnehmer)	626 Punkte
35556		Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 6 Teilnehmer)	573 Punkte
35557		Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 7 Teilnehmer)	535 Punkte
35558		Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 8 Teilnehmer)	507 Punkte
35559		Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Gruppe: 9 Teilnehmer)	485 Punkte

### Umstellungstabelle Zuschläge Kapitel 35.2.3 EBM

Alte GOP	Neue GOP	Beschreibung	Bewertung in Punkten
35251	35571	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 35.2.1	143 Punkte
35252 35253	35572	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 35.2.2	60 Punkte
35254	35573	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152	69 Punkte

### Umstellungstabelle psychodynamische Testverfahren Kapitel 35.3 EBM

Alte GOP	Neue GOP	Beschreibung	Bewertung in Punkten
35300	35600	Anwendung und Auswertung standardisierter Testverfahren	28 Punkte
35301	35601	Anwendung und Auswertung von psychometrischen Testverfahren	28 Punkte
35302	35602	Anwendung und Auswertung von projektiven Verfahren	46 Punkte



## Übersicht der Zusatzkennzeichen für Leistungen der Psychotherapie

In einigen Fällen werden die Leistungen mit einem Buchstaben (Suffix) gekennzeichnet (z.B. 35543B für Verhaltenstherapie KZT 3 Teilnehmer unter Einbeziehung einer Bezugsperson). Die Kennzeichnung ist vom Therapeuten vorzunehmen. In den Praxisverwaltungssystemen (PVS) sind die GOP mit Suffix entsprechend hinterlegt.

Suffix	Verwendungstext
B	Kennzeichnung von Psychotherapie-Leistungen unter Einbeziehung einer Bezugsperson.
H	Kennzeichnung der Verhaltenstherapie (Gruppentherapie) bei Sitzungen von mindestens 50 Minuten Dauer. In diesem Fall halbiert die Kassenärztliche Vereinigung die Punktzahl.
L	Kennzeichnung der probatorischen Sitzung, die vor dem 1. April 2017 begonnen wurde und die die Anzahlbedingung der GOP 35150 aufgrund der Übergangsregelung der Psychotherapie-Vereinbarung überschreiten darf (5., 6., 7., 8. Sitzung) oder Kennzeichnung der 25. Stunde einer Kurzzeittherapie gemäß § 23a Psychotherapie-Richtlinie (alt), die vor dem 1. April 2017 beantragt wurde.
N	Kennzeichnung der 25. Stunde einer Kurzzeittherapie (Verhaltenstherapie, Gruppentherapie) gemäß § 23a Psychotherapie-Richtlinie (alt) mit einer Sitzungsdauer von mindestens 50 Minuten, die vor dem 1. April 2017 beantragt wurde.
P	Probatorische Sitzung durch Arztgruppen gemäß § 87b Abs.2 Satz 3 SGB V (Praxisnetz).
Q	Probatorische Sitzung durch Arztgruppen gemäß § 87b Abs.2 Satz 3 SGB V (Praxisnetz) unter Einbeziehung einer Bezugsperson.
R	Kennzeichnung von Psychotherapie-Leistungen im Rahmen der Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe.
S	Kennzeichnung der probatorischen Sitzung, die unter Einbeziehung einer Bezugsperson erfolgt und die die Anzahlbedingung der GOP 35150 aufgrund der Übergangsregelung der Psychotherapie-Vereinbarung überschreiten darf (5., 6., 7., 8. Sitzung) oder Kennzeichnung der 25. Stunde einer Kurzzeittherapie gemäß § 23a Psychotherapie-Richtlinie (alt), die vor dem 1. April 2017 beantragt wurde und die unter Einbeziehung einer Bezugsperson erfolgt.
T	Probatorische Sitzung durch Arztgruppen gemäß § 87b Abs.2 Satz 3 SGB V (Praxisnetz), die die Anzahlbedingung der GOP 35150 aufgrund der Übergangsregelung der Psychotherapie-Vereinbarung überschreiten darf (5., 6., 7., 8. Sitzung).
U	Kennzeichnung von Psychotherapie-Leistungen im Rahmen der Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe unter Einbeziehung einer Bezugsperson.
V	Probatorische Sitzung durch Arztgruppen gemäß § 87b Abs.2 Satz 3 SGB V (Praxisnetz) unter Einbeziehung einer Bezugsperson, die die Anzahlbedingung der GOP 35150 aufgrund der Übergangsregelung der Psychotherapie-Vereinbarung überschreiten darf (5., 6., 7., 8. Sitzung).
W	Kennzeichnung der 25. Stunde einer Kurzzeittherapie (Verhaltenstherapie, Gruppentherapie) gemäß § 23a Psychotherapie-Richtlinie (alt) mit einer Sitzungsdauer von mindestens 50 Minuten, die vor dem 1. April 2017 beantragt wurde und unter Einbeziehung einer Bezugsperson erfolgt.
X	Kennzeichnung einer Verhaltenstherapie (Gruppentherapie) mit einer Sitzungsdauer von mindestens 50 Minuten im Rahmen der Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe.
Y	Kennzeichnung einer Verhaltenstherapie (Gruppentherapie) mit einer Sitzungsdauer von mindestens 50 Minuten im Rahmen der Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe unter Einbeziehung einer Bezugsperson.
Z	Kennzeichnung einer Verhaltenstherapie (Gruppentherapie) mit einer Sitzungsdauer von mindestens 50 Minuten unter Einbeziehung einer Bezugsperson.